

Haftungsprivilegierung von Kindern unter 10 Jahren bei Unfällen im Straßenverkehr

Bereits mit Wirkung vom 1.8.2002 hat der Gesetzgeber in § 828 Abs. II BGB eine Haftungsprivilegierung für Kinder unter 10 Jahren eingeführt. Danach ist derjenige, der zwar das 7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, für einen Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kfz einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Im Jahre 2004 hat der BGH erstmals klargestellt, dass dieses Haftungsprivileg auf Fälle des fließenden Verkehrs von Kraftfahrzeugen begrenzt ist. Grund sei die gesetzgeberische Zielsetzung, nach der die Haftungsprivilegierung lediglich den Fällen einer typischen Überforderung der betroffenen Kinder durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs Rechnung tragen soll. Kinder unter zehn Jahren seien regelmäßig überfordert, Entfernungen oder Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen und sich den Gefahren entsprechend zu verhalten. Wegen ihrer Impulsivität, mangelnder Konzentration und ihres gruppenspezifischen Verhaltens seien sie zu einem verkehrsgerechtem Verhalten nicht in der Lage.

Dies führt zu nicht immer nachvollziehbaren Haftungskonstellationen:

Stürzt ein 9 Jahre altes Kind aus Unachtsamkeit beim Kickboard-Fahren und prallt dadurch sein Kickboard gegen einen ordnungsgemäß am Straßenrand geparkten PKW, gilt das Haftungsprivileg nicht, das Kind haftet also dem Eigentümer des PKW für den an dem Fahrzeug entstandenen Sachschaden.

Demgegenüber kommt eine Haftung eines achtjährigen Kindes nicht in Betracht, wenn dieses auf dem Bürgersteig sein Fahrrad los lässt, damit es von alleine weiterrollt, und das führungslose Fahrrad auf die Fahrbahn gegen einen zu diesem Zeitpunkt vorbeifahrenden Pkw rollt (BGH, Urteil vom 16.10.2007, Az.: VI ZR 42/07). Liegt in diesem Fall auch keine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vor, muss der geschädigte Fahrzeugeigentümer seinen Schaden selbst tragen.

Diese Entscheidung überzeugt nicht. Der Unfall dürfte weniger durch eine typische Überforderungssituation durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs verursacht worden sein, als vielmehr durch den Übermut des Kindes, welches sein Fahrrad nicht mehr als Fortbewegungsmittel, sondern als Spielzeug benutzt hat. Es bleibt

abzuwarten, ob der BGH diese strikte Trennung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr beibehalten wird.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht
Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 24.06.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Kinder sind bei Gefahren überfordert“